

// Im Blickpunkt

Mit dem JStG 2008 wurde vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils in Sachen „Cadbury Schweppes“ § 8 Abs. 2 AStG neu eingeführt. Danach unterbleibt eine Hinzurechnungsbesteuerung, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die Gesellschaft eine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet und ein steuerliches Auskunftsabkommen mit dem Ansässigkeitsstaat der jeweiligen Zwischengesellschaft besteht. *Sedemund* zeigt auf, dass die Neuregelung die Vorgaben der EuGH-Entscheidung unzureichend umsetzt, die gemeinschaftsrechtlichen Bedenken also nicht ausgeräumt wurden. *Schmitz-Herscheidt* stellt in seinem Beitrag dar, dass von den Regeln der Gesellschafterfremdfinanzierung gem. § 8 a KStG auch die GmbH & Co. KG erfasst wird.

Markus van Ghemen, Verantwortlicher Redakteur Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Abkommensrechtliche Behandlung von Sondervergütungen**

Mit Urteil vom 17.10.2007 – I R 5/06 – hat der BFH entschieden, dass Zinsen, die ein in den USA ansässiger Gesellschafter einer deutschen Personengesellschaft von dieser für ein von ihm der Gesellschaft gewährtes Darlehen erhält, nach Art. 11 Abs. 1 DBA-USA 1989 nur in den USA besteuert werden dürfen und daher in Deutschland steuerfrei bleiben müssen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-695-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Besteuerungsrecht für die im Gewinnanteil aus der Beteiligung an einer niederländischen Personengesellschaft enthaltenen Dividenden aus Drittstaaten

Mit Beschluss vom 19.12.2007 – I R 66/06 – hat der BFH entschieden, dass Dividenden aus Kapitalbeteiligungen in Drittstaaten, welche im Gewinnanteil einer inländischen GmbH aus der Beteiligung an einer in den Niederlanden ansässigen Personengesellschaft enthalten sind, nicht nach dem DBA-Niederlande von der Besteuerung in Deutschland ausgenommen sind, wenn die Beteiligungen der niederländischen Personengesellschaft an den Kapitalgesellschaften in den Drittstaaten keine tatsächlich-funktionale Bedeutung für die von der Personengesellschaft in den Niederlanden ausgeübte Tätigkeit haben.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-695-2 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Abgrenzung zwischen Sondervergütung und Entnahme des Gesellschafters einer Personengesellschaft

Mit Urteil vom 24.1.2008 – IV R 87/06 – hat der BFH entschieden, dass eine dem Gesellschafter einer Personengesellschaft zusätzlich gewährte Vergütung, die nicht durch Dienstleistungen oder Nutzungsüberlassungen i.S. des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG, sondern durch das Bestreben veranlasst ist,

ihn vorzeitig an noch nicht realisierten Gewinnen der Gesellschaft zu beteiligen, keine Sondervergütung, sondern eine Entnahme des Gesellschafters ist. Die Klägerin des zugrunde liegenden Falles war an einer ARGE beteiligt. Sie erhielt lt. Gesellschaftsvertrag u.a. zur „Abdeckung von zusätzlichen Geschäftskosten“ eine sog. „Federführungsgebühr“, die von der sog. „Aufsichtsstelle“ festgelegt wurde. Entsprechend der von der Klägerin eingereichten Feststellungserklärung behandelte das FA die Federführungsgebühr als Sonderbetriebseinnahme. Die Gesellschafter bezweckten damit eine Teilgewinnrealisierung, die mangels Abnahme des Werks durch die Auftraggeberin unzulässig wäre (Teilgewinnrealisierung bei langfristiger Fertigung). Gegen die Qualifizierung als Sonderbetriebseinnahme wandte sich die Klägerin später selbst. Dem folgte der BFH: die „Federführungsgebühr“ war nicht als Entgelt für die von der Klägerin gegenüber der ARGE erbrachte technische Geschäftsleitung anzusehen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-695-3 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Keine freigebige Zuwendung bei Schenkung einer nicht atypischen Unterbeteiligung

Mit Urteil vom 16.1.2008 – II R 10/06 – hat der BFH entschieden, dass mit der schenkweisen Einräumung einer Unterbeteiligung an einem Gesellschaftersanteil, die nicht die Voraussetzungen einer atypischen Unterbeteiligung erfüllt, noch kein Vermögensgegenstand zugewendet wird. Wird daher – wie im entschiedenen Fall – lediglich eine typische Unterbeteiligung eingeräumt und kommt – wie vorliegend – auch eine Zurechnung des im Eigentum des Schenkers stehenden Betriebsvermögens an den Beschenkten gemäß § 12 Abs. 5 ErbStG i.V.m. § 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BewG nicht in Betracht, weil der Beschenkte nicht Mitunternehmer geworden ist, stellen erst die tatsächlich ausgezahlten Gewinnausschüttungen oder Liquidationserlöse freigebige Zu-

wendungen dar. Erst über diese kann der Beschenkte rechtlich und tatsächlich frei verfügen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-695-4 unter www.betriebs-berater.de

Europa**Kommission: Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen – Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG**

Zwecks Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs sieht der Vorschlag der Kommission u.a. vor, den Zeitraum für die Meldung innergemeinschaftlicher Umsätze in den zusammenfassenden Meldungen zu harmonisieren und auf einen Monat zu verkürzen. Des Weiteren soll die Frist für die Übermittlung dieser Informationen zwischen Mitgliedstaaten von drei Monaten auf einen Monat verkürzt werden. Die Empfänger von Lieferungen oder Dienstleistungen, die pro Kalenderjahr Umsätze in Höhe von über 200 000 EUR bewirken, werden daher verpflichtet, ihre Mehrwertsteuererklärungen monatlich abzugeben. Der Vorschlag sieht auch eine erhebliche Vereinfachung für die Unternehmen vor, da die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die Abgabe zusammenfassender Meldungen und von Mehrwertsteuererklärungen im Wege der elektronischen Dateiübertragung zu akzeptieren. Ab 1.1.2010 sind in den zusammenfassenden Meldungen auch die in dem Mitgliedstaat des Kunden erbrachten Dienstleistungen anzugeben, für die der Kunde die Steuer schuldet. Um zu vermeiden, dass Dienstleistungserbringer je nach dem Ort, an dem der Kunde ansässig ist, für die Meldung ihrer Umsätze unterschiedliche Vorschriften bezüglich des Steueranspruchs zu befolgen haben, werden durch Änderung der Art. 64 und 66 der Richtlinie und die Einfügung eines Art. 65 a für die Entstehung des Steueranspruchs gemeinschaftsweit einheitliche Regeln eingeführt. Der Richtlinienvorschlag ist abrufbar unter www.ec.europa.eu/taxation_customs/index_de.htm.